

Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung wird die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit an die Corona-Verordnung vom 18. März 2022 angepasst.

Mit der zwölften Verordnung zur Änderung der elften Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) reagiert die Landesregierung auf den erneuten erheblichen Anstieg der Neuinfektionen ausgehend von einem sehr hohen Infektionsniveau, der maßgeblich durch den Subtyp BA.2 der Omikron-Variante ausgelöst wird. Der Subtyp BA.2 der Omikron-Variante führt aufgrund seiner gegenüber der Omikron-Variante BA.1 noch leichteren Übertragbarkeit und damit höheren Verbreitungsgeschwindigkeit zu Rekordzahlen bei der Sieben-Tage-Inzidenz, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sowie einem moderaten Anstieg bei der Auslastung der Intensivbetten. Insbesondere sind auch weiter vulnerable Personen sowie nicht-immunisierte Personen von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Aus Sicht der Landesregierung ist es aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt die bestehenden Schutzmaßnahmen aufzuheben. Neben redaktionellen sowie den erforderlichen Anpassungen auf Grund der neuen, ab dem 19. März 2022 geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird mit der Verordnung zudem die Laufzeit der CoronaVO bis zum 2. April 2022 – unter Aufhebung des bisherigen Stufensystems bestehend aus Basis-, Warn- und Alarmstufe – verlängert.

Ergänzend wird auf die Begründungen zur elften CoronaVO, insbesondere zur aktuellen epidemischen Lage vor dem Hintergrund der Omikron-Variante sowie zur Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen aufgrund drohender Überlastung des Gesundheitssystems, verwiesen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 2 werden die Vorgaben für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit grundsätzlich an die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO angepasst. Abweichend von § 10 CoronaVO ist es für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auch weiterhin unerlässlich, Angebote ohne Zutrittsbeschränkungen sowie Angebote mit Nachweispflichten über eine negative Testung, eine Genesung oder vollständige Impfung mit eingeschränkten Personenzahlen zu ermöglichen. Insbesondere um die Durchführung bestimmter Angebotsformen wie die aufsuchende Jugendarbeit sowie offene Treffs zu gewährleisten, soll an der bisherigen Differenzierung aus der Warnstufe, d. h. dem Erfordernis eines 3G-Nachweises ab einer Gruppengröße von 36 Personen, festgehalten werden.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entsprechend der CoronaVO vom 18. März 2022 entfällt das bislang in der CoronaVO festgelegte Stufenmodell.
- Bei Angeboten, an denen mehr als 36 Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie als haupt- und ehrenamtliche Betreuungskräfte beteiligt sind, wird auch bei ein- sowie mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt auf eine Nachweispflicht über eine Testung, Genesung oder Impfung abgestellt; die Regelungen für mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 3 wird beibehalten. Die Personenzahl orientiert sich dabei am Klassenteiler für Baden-Württemberg, wobei Betreuungskräfte in einem Verhältnis von einer Betreuungskraft auf fünf teilnehmenden Personen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 a) und b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2.

Zu Nummer 4

Grundsätzlich unterliegen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit der Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO. Die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken stellt eine wesentliche Schutzmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die

dominierende Omikron-Variante, für geschlossene Räume dar. Deswegen wird diese Maßgabe mit der aktuellen Verordnung verlängert.

Zu Nummer 5

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.